



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: (030) 77007-0

Telefax: (030) 77007-5101

e-Mail: sb1-bln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02. Juni 2022

Aktenzeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

511ppi/089-2301#013

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Pölnitzweg“ in Bahn-km 15,0 der Eisenbahnstrecken Nr. 6081 Berlin – Stralsund bzw. Nr. 6002 Berlin – Bernau in Berlin, Bezirk Pankow
hier: 3. Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Pölnitzweg in Bahn-km 15,0 der Eisenbahnstrecken Nr. 6081 Berlin – Stralsund bzw. Nr. 6002 Berlin – Bernau in Berlin, Bezirk Pankow. Die vorhandene Eisenbahnüberführung wird in alter Lage und in ähnlichen Abmessungen ersetzt. Als Vorsorgemaßnahme für einen zukünftigen zweigleisigen Ausbau der S-Bahn-Strecke 6002 in Richtung Bernau wird die bahnlinke Dammböschung durch eine Stützwand abgefangen.

Für das Vorhaben werden nur in geringem Ausmaß bisher noch nicht vorbelastete Flächen dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Eingriffe in den Boden beschränken sich auf den bereits stark verdichteten Bereich der bestehenden Bahn- und Straßenanlagen.

Baubedingt wird die Beseitigung zweier geschützter Bäume und von Gehölzaufwuchs auf ca. 52 qm erforderlich. Durch die Überschüttung der linken Böschung des Bahndammes gehen auf einer Gesamtfläche von 5.400 qm Ruderalvegetation und lückiger Gehölzbewuchs verloren.

Der Vorhabensbereich stellt für die meisten Tierarten einen minderwertigen Lebensraum dar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Zum Schutz der Zauneidechse werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Das südöstlich an den Vorhabensbereich angrenzende FFH-Gebiet „Schlosspark Buch“ bzw. das Naturschutzgebiet „Schlosspark Buch und angrenzende Waldfläche“ werden weder anlagen- noch baubedingt in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Anwohner durch betriebsbedingten Lärm werden durch aktive Schallschutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert. Die zu erwartenden Baulärmimmissionen lösen ebenfalls keine UVP-Pflicht aus.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Berlin zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig.